



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 94

Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und
Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 4. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/78/404, Ziff. 14)]

78/16. Aktionsprogramm zur Förderung des verantwortungsvollen Verhaltens von Staaten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Kontext der internationalen Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H vom 7. Dezember 1988, 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006, 62/17 vom 5. Dezember 2007, 63/37 vom 2. Dezember 2008, 64/25 vom 2. Dezember 2009, 65/41 vom 8. Dezember 2010, 66/24 vom 2. Dezember 2011, 67/27 vom 3. Dezember 2012, 68/243 vom 27. Dezember 2013, 69/28 vom 2. Dezember 2014, 70/237 vom 23. Dezember 2015, 71/28 vom 5. Dezember 2016, 73/27 vom 5. Dezember 2018, 73/266 vom 22. Dezember 2018, 74/28 und 74/29 vom 12. Dezember 2019, 75/32 vom 7. Dezember 2020, 75/240 vom 31. Dezember 2020, 76/19 vom 6. Dezember 2021 und 77/37 vom 7. Dezember 2022,

in Anbetracht der erheblichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind, wodurch die Sicherheit im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über böswillige Aktivitäten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien, die gegen kritische Infrastruktur und kritische Einrichtungen der Informationsinfrastruktur, die grundlegende Dienste für die Öffentlichkeit unterstützen, gerichtet sind,



die Auffassung vertretend, dass es erforderlich ist, den Einsatz von Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke zu verhindern,

betonend, dass es im Interesse aller Staaten liegt, auf die Beilegung von Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln hinzuwirken, die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien für friedliche Zwecke zu fördern und das Entstehen von Konflikten aus der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu verhüten,

unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten und dabei gleichzeitig die digitale Kluft zu überwinden, Widerstandskraft in allen Gesellschaften und Sektoren aufzubauen und einen am Menschen orientierten Ansatz zu wahren,

mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, sich bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien an den Beurteilungen und Empfehlungen der in den Jahren 2010, 2013, 2015 und 2021 konsultierten Gruppen von Regierungssachverständigen sowie denjenigen der Offenen Arbeitsgruppe für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit (2021) und dem ersten¹ und zweiten² jährlichen Fortschrittsbericht der Offenen Arbeitsgruppe für die Sicherheit und die sichere Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (2021-2025) zu orientieren, insbesondere an dem im Rahmen dieser Verfahren ausgearbeiteten und im Konsens angenommenen kumulativen und sich wandelnden Rahmen für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung der Gruppen von Regierungssachverständigen und der Offenen Arbeitsgruppe von 2021, wonach das Völkerrecht, insbesondere die Charta der Vereinten Nationen, für den Erhalt des Friedens und der Stabilität und für die Förderung eines offenen, sicheren, stabilen, zugänglichen und friedlichen informations- und kommunikationstechnologischen Umfelds grundlegend anwendbar ist,

erneut erklärend, dass freiwillige und unverbindliche Normen für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien die Risiken für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit und Stabilität verringern können und dass sie mit dem Völkerrecht ansonsten im Einklang stehende Handlungen weder einschränken noch verbieten, sondern vielmehr Standards für ein verantwortungsvolles staatliches Verhalten setzen sollen, sowie erneut erklärend, dass in Anbetracht der einzigartigen Eigenschaften der Informations- und Kommunikationstechnologien im Laufe der Zeit zusätzliche Normen entwickelt werden könnten, und eigens darauf hinweisend, dass künftig gegebenenfalls zusätzliche bindende Verpflichtungen erarbeitet werden könnten,

unter Hinweis darauf, dass vertrauensbildende Maßnahmen im Bereich der Sicherheit von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Verhütung von Konflikten, Vermeidung von Fehleinschätzungen und Missverständnissen und zum Abbau von Spannungen beitragen können und dass regionale und subregionale Organisationen beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, vertrauensbildende Maßnahmen zu entwickeln, und begrüßend, dass als eine solche vertrauensbildende Maßnahme ein globales zwischenstaatliches Verzeichnis von Kontaktstellen geschaffen wurde,

¹ Siehe A/77/275.

² Siehe A/78/265.

in Unterstützung der Offenen Arbeitsgruppe für die Sicherheit und die sichere Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (2021-2025), unter Hervorhebung der Komplementarität des Vorschlags für ein Aktionsprogramm mit der Arbeit der derzeitigen Offenen Arbeitsgruppe (2021-2025) und bekräftigend, dass die von der Offenen Arbeitsgruppe (2021-2025) verabschiedeten Konsensergebnisse im Aktionsprogramm zu berücksichtigen sind,

erneut erklärend, dass ein künftiger Mechanismus für einen regelmäßig stattfindenden institutionellen Dialog unter der Ägide der Vereinten Nationen ein handlungsorientierter Prozess mit spezifischen Zielen sein sollte, der auf zuvor erzielten Ergebnissen fußt und inklusiv, transparent sowie konsens- und ergebnisorientiert gestaltet ist,

in Anbetracht des Nutzens von Erprobungsverfahren, die dazu dienen, die Anwendung vereinbarter Normen und Regeln zu verfolgen und weitere Normen und Regeln auszuarbeiten,

betonend, dass es dringend notwendig ist, die Staaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung des Rahmens für verantwortungsvolles Staatsverhalten zu unterstützen und neu aufkommenden Gefahren im Umfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie zu begegnen, und dass in diesem Zusammenhang der Kapazitätsaufbau für die Zusammenarbeit der Staaten und die Vertrauensbildung auf dem Gebiet der Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien unerlässlich ist und der Kapazitätsaufbau im Zusammenhang mit der staatlichen Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Bereich der internationalen Sicherheit sich an den im Abschlussbericht der Offenen Arbeitsgruppe von 2021³ enthaltenen Grundsätzen und dem ersten und zweiten jährlichen Fortschrittsbericht der Offenen Arbeitsgruppe (2021-2025) orientieren sollte,

unterstreichend, dass ein ganzheitlicher Ansatz für den Aufbau von Kapazitäten im Zusammenhang mit der Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologien von grundlegender Bedeutung ist und dass es nachhaltiger, wirksamer und erschwinglicher Vernetzungslösungen bedarf, insbesondere für die Entwicklungsländer, um die digitale Kluft zu überwinden,

betonend, wie wertvoll gegebenenfalls eine vertiefte Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, den Hochschulen und der Fachwelt ist, um die Sicherheit und Stabilität im Umfeld der Informations- und Kommunikationstechnologien zu stärken,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern zu verringern und die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen im Rahmen von Entscheidungsprozessen bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Kontext der internationalen Sicherheit zu fördern,

unter Begrüßung der Konsensempfehlungen im zweiten jährlichen Fortschrittsbericht der Offenen Arbeitsgruppe (2021-2025), unter anderem zu den gemeinsamen Elementen eines künftigen Mechanismus für einen regelmäßigen institutionellen Dialog, sowie der an die Staaten gerichteten Aufforderung der Offenen Arbeitsgruppe, auf ihrer sechsten, siebten und achten Arbeitstagung den Umfang, die Struktur und den Inhalt des Aktionsprogramms zu erörtern,

unter Hinweis darauf, dass das vorgeschlagene Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Förderung des verantwortungsvollen Verhaltens von Staaten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Kontext der internationalen Sicherheit

³ Siehe A/75/816.

als dauerhafter, inklusiver und aktionsorientierter Mechanismus konzipiert ist, um bestehende und potenzielle Gefahren zu erörtern, die Kapazitäten und Anstrengungen der Staaten zu unterstützen, Verpflichtungen nach Maßgabe des Rahmens für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten umzusetzen und entsprechende Fortschritte zu erzielen, diesen Rahmen zu erörtern und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, Kontakte und Zusammenarbeit mit maßgeblichen Interessenträgern zu fördern und die bei der Durchführung des Aktionsprogramms sowie der künftigen Arbeit des Programms erzielten Fortschritte in regelmäßigen Abständen zu überprüfen,

unter Hervorhebung der Schlussfolgerungen in dem gemäß der Resolution 77/37 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁴, unter anderem zu dem normativen Rahmen für verantwortungsvolles Staatsverhalten, der durch eine universelle Bejahung der Anwendbarkeit des Völkerrechts und eine Verpflichtung zur Vertrauensbildung und zum Kapazitätsaufbau untermauert wird, einen bedeutenden Meilenstein in der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel eines offenen, sicheren, stabilen, zugänglichen und friedlichen informations- und kommunikationstechnologischen Umfeld darstellt und als Grundlage für alle künftigen multilateralen Aktivitäten in diesem Bereich dienen muss, sowie hervorhebend, dass eine umfassende und transparente Prüfung von Vorschlägen für aktionsorientierte Mechanismen zur Förderung der Umsetzung des universell gebilligten normativen Rahmens und zur Unterstützung der Kapazitäten der Staaten bei der Umsetzung dieses Rahmens, einschließlich durch Kapazitätsaufbau, sehr zu begrüßen ist, und ferner hervorhebend, dass die Offene Arbeitsgruppe (2021-2025) eine Schlüsselrolle bei der weiteren Arbeit an dem Aktionsprogramm spielen soll, unter anderem indem sie sowohl 2024 als auch 2025 intersessionelle Tagungen abhält, um zu gewährleisten, dass alle Standpunkte gehört werden,

1. *begrüßt* den Bericht über den Vorschlag für ein Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Förderung des verantwortungsvollen Verhaltens von Staaten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien im Kontext der internationalen Sicherheit, den der Generalsekretär auf der Grundlage der von den Staaten geäußerten Auffassungen gemäß Resolution 77/37 der Generalversammlung erstellt hat, einschließlich der in dem Bericht enthaltenen Bemerkungen und Schlussfolgerungen des Generalsekretärs;

2. *begrüßt außerdem* die vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen einberufenen regionalen Konsultationen mit den maßgeblichen Regionalorganisationen zum Austausch von Meinungen zum Aktionsprogramm;

3. *ermutigt* die Staaten, im Rahmen der Erörterungen über den regelmäßigen institutionellen Dialog auf der sechsten, siebten und achten Tagung der Offenen Arbeitsgruppe für die Sicherheit und die sichere Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (2021-2025) sowie auf den speziellen intersessionellen Tagungen den Umfang, die Struktur und den Inhalt des Aktionsprogramms sowie die Modalitäten für seine Erstellung zu erörtern und Empfehlungen dazu abzugeben, auch zu der Frage, wie das Aktionsprogramm

a) die Staaten dabei unterstützen könnte, einschließlich durch Kapazitätsaufbau, den Rahmen für verantwortungsvolles Staatsverhalten, der Regeln des Völkerrechts, Normen, Regeln und Grundsätze für verantwortungsvolles Staatsverhalten sowie vertrauensbildende Maßnahmen umfasst, umzusetzen;

⁴ A/78/76.

b) Gespräche über die Weiterentwicklung des Rahmens ermöglichen könnte, unter anderem durch die Vertiefung des gemeinsamen Verständnisses der Normen und der Anwendung des bestehenden Völkerrechts bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien, die Ermittlung etwaiger Lücken in diesem Verständnis und gegebenenfalls die Prüfung der Notwendigkeit zusätzlicher freiwilliger, nicht bindender Normen oder zusätzlicher rechtsverbindlicher Verpflichtungen;

c) einen inklusiven Dialog und die Zusammenarbeit aller, einschließlich mit den maßgeblichen Interessenträgern, erleichtern könnte;

4. *beschließt*, nach Abschluss der Tätigkeit der Offenen Arbeitsgruppe (2021-2025) und spätestens 2026 einen Mechanismus unter der Ägide der Vereinten Nationen einzurichten, der dauerhaft, inklusiv und aktionsorientiert sein wird und über die in der Resolution 77/37 der Generalversammlung bekräftigten spezifischen Ziele und die gemeinsamen Elemente für den künftigen regelmäßigen institutionellen Dialog, die im Rahmen des jährlichen Fortschrittsberichts 2023 der Offenen Arbeitsgruppe (2021-2025) im Konsens vereinbart wurden, verfügen wird, und beschließt außerdem, dass der Umfang, die Struktur, der Inhalt und die Modalitäten dieses Mechanismus auf der Grundlage der Konsensergebnisse der Offenen Arbeitsgruppe (2021-2025) festgelegt werden, unter Berücksichtigung des gemäß der Resolution 77/37 erstellten Berichts des Generalsekretärs, der von den Staaten im Rahmen dieses Berichts vorgelegten Auffassungen, der regionalen Konsultationen sowie des Dialogs mit den maßgeblichen Interessenträgern;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*42. Plenarsitzung
4. Dezember 2023*